

Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden

1. Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 23. Juni 2014

Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 23. Juni 2014 liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Es werden die gefassten Beschlüsse verlesen. Die Beschlüsse sind auch einsehbar auf unserer Homepage www.waldenburg.ch.

2. Finanzplan Bürgergemeinde 2014 - 2019 (Orientierung)

Der Gemeinderat informiert über die finanziellen Zukunftsprognosen der Bürgergemeinde. Der Finanzplan 2014 – 2019 kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf unserer Homepage www.waldenburg.ch herunter geladen werden. Die Unterlagen liegen zudem anlässlich der Bürgergemeindeversammlung im Versammlungslokal auf.

3. Budget 2015 der Bürgergemeinde

Es wird auf das separate Budget 2015 mit den Erläuterungen und Anträgen des Gemeinderates sowie der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission verwiesen. Das detaillierte Budget 2015 kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf unserer Homepage www.waldenburg.ch herunter geladen werden.

4. Angestellten- und Gehaltsreglement der Bürgergemeinde vom 08. Dezember 2014, verschiedene Änderungen / Anpassungen

Das Angestellten- und Gehaltsreglement der Bürgergemeinde entspricht in einigen Punkten nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Zudem sind in den letzten Jahren verschiedene Anpassungen beim kantonalen Personalgesetz erfolgt, welche auch im kommunalen Reglement entsprechend geändert resp. angepasst werden sollen. Bei den Anpassungen haben wir uns zudem an die Personalreglemente von verschiedenen Nachbargemeinden gehalten. Neben verschiedenen redaktionellen Änderungen sind u.a. folgende Anpassungen erfolgt:

- Lohnklassen statt „Bandbreiten“: Einführung der Lohnklassen gemäss der kantonalen Gesetzgebung (bisher hatten wir in der Verordnung eine Bandbreite von / bis, welche +/- den nun vorgeschlagenen Lohnklassen entsprechen). Mit dieser Anpassung erfolgen bei den Löhnen der Mitarbeiter/-innen nur marginale Veränderungen. Mitarbeiter/-innen, welche aufgrund der neuen Berechnung einen tieferen Lohn erhalten würden, erhalten Besitzstand (§ 58). Mit dem Stufenanstieg gemäss den kantonalen Lohnklassen ist eine regelmässige Lohnanpassung gewährleistet. Bisher musste jährlich im Einzelfall geprüft werden, ob eine Lohnanpassung erfolgen soll/kann. Dadurch wurden die Mitarbeiter/-innen teilweise ungleich behandelt, was zu Lohnunterschieden führte, welche nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprachen. Es ist jedoch auch nach wie vor möglich, eine Lohnerhöhung zu sistieren, wenn die Leistungen nicht den Anforderungen entsprechen.
- Teuerungszulage: Mit der Umstellung auf die kantonalen Lohnklassen sollen inskünftig die kantonalen Entscheidungen für die Löhne der Mitarbeiter/-innen übernommen werden. Der Landrat legt die Teuerung jeweils mit dem Budget für das Folgejahr fest, wenn eine entsprechende Teuerung im vergangenen Jahr aufgelaufen ist.
- Teuerungszulage (Nebenämter): Hier sollen die Ansätze inskünftig nur noch alle vier Jahre aufgrund der in der Zwischenzeit aufgelaufenen Teuerung angepasst werden. Dies wird in vielen Gemeinden schon längere Zeit so gehandhabt.
- Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall: Hier soll eine Angleichung an die Nachbargemeinden erfolgen. Mit der vorgesehenen Anpassung wird jedoch die kantonale Regelung, wonach in jedem Fall eine Lohnfortzahlung von 730 Tagen (24 Monate) erfolgt, nicht übernommen. Die Lohnfortzahlung ist nach wie vor abgestuft nach Anstellungsjahren, wird jedoch für die Mitarbeiter/-innen etwas verbessert. Es kann zudem noch darauf verwiesen werden, dass sowohl eine Unfall- als auch eine Krankentaggeldversicherung besteht, mit

welcher 80 % des Bruttolohnes an die Gemeinde zurückbezahlt wird. An den Prämien beteiligen sich die Mitarbeiter/-innen (Nichtbetriebsunfallversicherung = 100 % der Prämien, Krankentaggeldversicherung = 50 % der Prämien). Unsere Gemeinde blieb zum Glück in den vergangenen Jahren von grösseren Arbeitsausfällen infolge Unfall / Krankheit verschont. Lediglich bei den Lehrkräften waren in den vergangenen ca. 15 Jahren 2 Fälle von längerer Abwesenheit infolge Krankheit zu verzeichnen. Da die Lehrkräfte jedoch nach kantonaler Regelung angestellt sind, erhalten sie schon seit Jahren während 24 Monaten (730 Tage) den vollen Lohn bezahlt. Zudem bezahlt die Gemeinde für die Lehrkräfte die gesamte Prämie, da keine Möglichkeit besteht, den 50%-Anteil an diese weiter zu verrechnen. Mit der vorgesehenen Anpassung erfolgt somit lediglich eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung.

- Dienstaltersgeschenk (Treueprämie): Hier erfolgt ebenfalls eine Anpassung an die kantonalen Richtlinien. Damit werden die Dienstalterszulagen generell etwas reduziert.
- Lohnfortzahlung im Todesfall: Hier erfolgt eine Anpassung an die Regelungen in verschiedenen Nachbargemeinden.
- Pikettpauschalen: Für die Pikette während des Winterhalbjahres sollen neu entsprechende Pikettpauschalen eingeführt werden. Die Mitarbeiter, welche Pikett leisten, müssen während 7 Tagen jeweils rund um die Uhr erreichbar sein. Damit ist es gerechtfertigt, dass sie dafür auch eine entsprechende Entschädigung erhalten. Die Entschädigung entspricht jedoch nicht den kantonalen Richtlinien, wonach höhere Ansätze gelten (ca. CHF 230.00/Woche).
- Urlaub: Hier werden noch einige Anpassungen vorgenommen, um im Einzelfall Klarheit zu schaffen, wann welche Absenzen bezahlt sind.
- Erziehungszulagen / Kinder-/Ausbildungszulagen: Mit der Umstellung auf die kantonalen Lohnklassen erfolgt auch eine Anpassung dieser Zulagen gemäss den kantonalen Vorgaben. Es handelt sich jedoch nur um marginale Anpassungen von wenigen CHF pro Kategorie.

Für die weiteren Details wird auf das beiliegende Angestellten- und Gehaltsreglement sowie die ebenfalls beiliegende Synopse altes / neues Reglement verwiesen.

Die Anpassungen erfolgen sowohl im AGHR der Einwohner- als auch der Bürgergemeinde (Vorlage erfolgt an der Einwohnergemeinde vom 24. November 2014).

://: Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Änderungen / Anpassungen im Angestellten- und Gehaltsreglement der Bürgergemeinde Waldenburg (inkl. Anhang / Verordnung) zuzustimmen.
